

**Satzung der Gemeinde Hinte
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke
- dezentrale Abwasserbeseitigung -**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), beide in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) In der Gemeinde Hinte haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke das auf den Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen, soweit kein Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde besteht.

Die durch Kleinkläranlagen zu entsorgenden Bereiche bzw. Grundstücke sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Übersichtslageplan Nr. 1) **nicht farbig** dargestellt.

(2) Die Pflicht zur Fäkalschlammabeseitigung aus den Kleinkläranlagen verbleibt bei der Gemeinde Hinte.

(3) Die Abwasserbeseitigungspflicht entfällt für die Nutzungsberechtigten, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist.

(4) Die Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen, soweit dies vom Landkreis als zuständige Wasserbehörde angeordnet wird.

§ 2

Gewässereinleitung

(1) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist nach Maßgabe der von der unteren Wasserbehörde zu erteilenden Einleitungserlaubnis in die vorhandenen Grenzgräben der Grundstücke (Gewässer III. Ordnung) einzuleiten. Von dort fließt es über offene Gräben (Vorfluter) in den jeweiligen Hauptvorfluter (Gewässer II. Ordnung) des betreffenden Einzugsbereiches. Die für die Einleitung erforderlichen Erlaubnisse nach § 10 NWG sind von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke bei der unteren Wasserbehörde vor Beginn des Vorhabens zu beantragen.

(2) Die Gewässereinzugsbereiche mit den Einleitungsgewässern (Gewässer II. Ordnung) sind im anliegenden Lageplan (Anlage 2 zur Satzung) dargestellt.

(3) Die direkte Einleitung in das Grundwasser ist generell nur ausnahmsweise zulässig. Der Nachweis für die Zulässigkeit ist im Rahmen des Erlaubnisverfahrens vom Antragsteller zu führen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 genannten Lagepläne liegen vom Tage des Inkrafttretens der Satzung bis zum 31. Dezember 1998 bei der Gemeinde Hinte zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Hinte, den 29. Juni 1998

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Wolthoff

(Siegel)

Duin

Die wasserbehördliche Zustimmung gemäß § 149 NWG wurde durch Verfügung des Landkreises Aurich vom erteilt.